

14. Änderung vom 31. März 2016 des Beschlusses über den Erlass des Katasters der mit Abfällen belasteten Standorte vom 23. März 1999

vom 31. März 2016

Das Departement Bau und Umwelt

gestützt auf Art. 32c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, Art. 5 der Eidg. Altlastenverordnung und Art. 34 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

beschliesst:

Art. 1 Aufnahme in den Kataster

Neu in den Kataster werden die in **Anhang 1** verzeichneten Standorte aufgenommen.

Art. 2 Löschung im Kataster

Im Kataster werden die im **Anhang 2** verzeichneten Standorte gelöscht.

Art. 3 Bereinigung des Perimeters im Kataster

Im Kataster werden die im **Anhang 3** verzeichneten Standorte deren Perimeter bereinigt.

Art. 4 Vorbehalt des ursprünglichen Beschlusses

Die Vorgaben des ursprünglichen Beschlusses bleiben vorbehalten. Die Liste der Objekte wird nachgeführt.

Art. 5 Inkraftsetzung

Dieser Beschluss tritt auf den 31. März 2016 in Kraft.

Für das Departement



Röbi Marti
Landammann

Anhang 1

Kataster der belasteten Standorte des Kantons Glarus, 14. Änderung vom 31. März 2016

Neuaufnahmen

Ortsteil	Standort-nummer	Lokalität	Parzellen	Aufnahme	Kategorie	Grund
-	-	-	-	-	-	-

Anhang 2

Kataster der belasteten Standorte des Kantons Glarus, 14. Änderung vom 31. März 2016

Folgende Parzellen der unten erwähnten Standorte werden im Kataster gelöscht:

Ortsteil	Standort-nummer	Lokalität	Parzellen	Aufnahme	Kategorie	Grund
-	-	-	-	-	-	-

Anhang 3

Kataster der belasteten Standorte des Kantons Glarus, 14. Änderung vom 31. März 2016

Bei folgenden Standorten wird der Perimeter bereinigt:

Ortsteil	Standort-nummer	Lokalität	Parzellen	Aufnahme	Kategorie	Grund
Diesbach	04'104	Schiessanlage Stäuben	328	26.03.99	Betriebsstandort - Schiessanlage	Sanierungskonzept